

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 29 / 2026

ausgegeben am: 08.07.2026

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern	Seite: 2
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite: 4
Bekanntmachung des Amtsblattes Nr. 30 vom 02.07.2026 des Landkreises Saalekreis	Seite: 7
Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau am 20.07.2026	Seite: 9
Hinweis auf eine öffentliche Auslegung – Amtsblatt Nr. 03/2026 des ZWA Bad Dürrenberg vom 29.06.2026	Seite: 10
.....	
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Schkopau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 01.08.2026

wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl des Landtages am 06.09.2026 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind unter Angabe von Vor- und Zunamen, Adresse und telefonische / elektronische Erreichbarkeit an folgende Adresse zu senden:

**Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau
wahlen@gemeinde-schkopau.de**

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, einen Schriftführer sowie zwei bis sechs Beisitzern (§ 26 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - LWG LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landeswahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - LWO LSA).

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 8 Abs. 3 LWO LSA)

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig (§ 8 Abs. 2 LWO LSA). Die Übernahme eines Ehrensamtes darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Beschäftigten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Schkopau, den 03.07.2026



Kuphal
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum 9. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt
am 06. September 2026**

I.

Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Gemeinde Schkopau** wird in der Zeit vom **17.08.2026** bis **21.08.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
am Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
am Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3.3.in der Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. **Das Einwohnermeldeamt** ist barrierefrei. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **21.08.2026, 12:00 Uhr**.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens bis **21.08.2026, 12:00 Uhr** bei der **Gemeinde Schkopau, Einwohnermeldeamt, Zimmer-Nr. 3.3, Schulstr. 18, 06258 Schkopau** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann bei der Gemeinde schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **16.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 34 – Bad Dürrenberg – Saalekreis) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V.

Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter und
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt - LWO (bis zum 16.08.2026) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 21.08.2026) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2026, 15.00 Uhr** beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den unter V.2 Buchstabe a bis c angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schkopau, den 06.07.2026



Kuphal
Wahlverantwortlicher

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



20. Jahrgang

Merseburg, den 02. Juli 2026

Nummer 30

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse:

Beschlussübersicht zur Sitzung des Kreisausschusses vom 17.06.2026	1
Beschlussübersicht zur Sitzung des Kreistages vom 30.06.2026	1

Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis:

<u>Kreiswahlleiterin des Saalekreises</u> Wahlergebnis der Stichwahl zur Landratswahl am 28. Juni 2026 im Saalekreis	2
Impressum	3

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse

Beschlussübersicht zur Sitzung des Kreisausschusses vom 17.06.2026

Öffentlicher Teil

Beschlussnummer: KA-07/2026

Der Kreisausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende der Stiftung „Zukunft Spergau“ in Höhe von 5.000,00 EUR für das Lokale Bündnis für Familie Saalekreis für das Sommercamp 2026 gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.

Nichtöffentlicher Teil

Beschlussnummer: KA-08/2026

Der Kreisausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Landrat die Übertragung der Funktion einer Amtsleitung „Amt für Kultur und Sport“ an Frau Franziska Weidner, mittels Führen auf Probe i. S. d. § 31 Abs. 3 TVöD VKA, zum nächstmöglichen Zeitpunkt sowie die dauerhafte Aufgabenübertragung der Stelle bei erfolgreicher Erprobung, spätestens nach 12 Monaten.

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Beschlussübersicht zur Sitzung des Kreistages vom 30.06.2026

Öffentlicher Teil

Beschlussnummer: 141-17/26

Der Kreistag beschließt das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Saalekreis (Fortanschreibung 2026).

Beschlussnummer: 142-17/26

Der Kreistag beschließt den Nahverkehrsplan 2026 für den Landkreis Saalekreis.

Beschlussnummer: 143-17/26

Der Kreistag beschließt die 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für Berufsbildende Schulen des Landkreises Saalekreis für den Zeitraum der Schuljahre 2024/2025 – 2028/2029 ab dem Schuljahr 2026/2027.

Beschlussnummer: 144-17/26

Der Kreistag beschließt die Durchführung von einem Förderprojekt zum Breitbandausbau durch den Landkreis Saalekreis. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des

Landes Sachsen-Anhalt unter folgenden kumulativ vorliegenden Voraussetzungen:

1. Die Förderquote muss 100 Prozent betragen.
2. Der Landkreis Saalekreis tritt in dem Umfang als Antragsteller auf, soweit und sobald ihm die Aufgabe von den Kommunen förderwürdiger Gebiete übertragen wird. Er vertritt damit jene Kommunen, in denen förderwürdige Gebiete ermittelt wurden und die zugleich Interesse an einem Breitbandausbau im Rahmen dieses Förderprogramms gegenüber dem Landkreis bekundet haben.

Beschlussnummer: 145-17/26

- 1) Der Kreistag beschließt die Projektbeteiligung der Kreisvolkshochschule Saalekreis an Maßnahmen zur Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung Erwachsener für die Laufzeit vom 01.01.2027 bis zum 30.06.2028 über die Alphabetisierungsrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF-RL-Alpha) durch das Land Sachsen-Anhalt.
- 2) Der Kreistag beschließt die anteilige Übernahme des Eigenanteils für das Jahr 2027 in Höhe von 11.351,43 Euro und für das Jahr 2028 (bis zum 30.06.2028) in Höhe von 5.675,72 Euro für die Fortführung der aktuell laufenden Alphabetisierungs- sowie Grundbildungskurse am Grundbildungszentrum Halle – Saalekreis. Die dafür benötigten Haushaltsmittel werden im Produkt der Kreisvolkshochschule Saalekreis zur Verfügung gestellt.
- 3) Der Landrat wird ermächtigt, unter der Bedingung, dass der Zuwendungsbescheid durch das Land Sachsen-Anhalt nach ESF-RL-Alpha erteilt wird, den Vertrag über die Zusammenarbeit im Projekt „Alphabetisierung und Verbesserung der Grundbildung Erwachsener“ (Projekt-Kooperationsvertrag) sowie der Weiterleitungsvertrag mit der Stadt Halle (Saale) bis zum Projektende zu unterzeichnen.

Beschlussnummer: 146-17/26

Der Kreistag beschließt, folgende weitere Maßnahmen mit Mitteln des Sonderinvestitionsvermögens anzuzeigen:

1. Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) Blösien, „Neubau Funktionsgebäude“, voraussichtliche Gesamtkosten 7.450 T€ – Produkt/ SK 11171/Q096100-01.0519
2. Sekundarschule (SK) „Am Petersberg“ Wallwitz, „Neubau 1-Feld-Sporthalle“, voraussichtliche Gesamtkosten: 5.500 T€ – Produkt/ SK 21625/Q096100-01.0544

02. Juli 2026

Amtsblatt Nr. 30

Seite 2

Der Landrat wird ermächtigt, diese Maßnahmen bei der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt anzuzeigen.

Beschlusnummer: 147-17/26

Der Kreistag des Landkreises Saalekreis beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Beschlusnummer: 148-17/26

Der Kreistag beschließt die Annahme einer Geldspende der Saalesparkasse in Höhe von 40.000,00 EUR für die Anschaffung moderner Medien für die neue Dauerausstellung der Burg Querfurt gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.

Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt eines Grundsatz- und Haushaltsbeschlusses zur Planung einer neuen Dauerausstellung der Burg Querfurt sowie der Bewilligung einer Förderung der Maßnahme durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Nichtöffentlicher Teil**Beschlusnummer: 149-17/26**

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, dass der Landkreis Saalekreis, vertreten durch den Landrat, gegen den Bescheid über die Versagung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem

Deutschlandticket im Jahr 2025 in Sachsen-Anhalt für die OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH (OBS GmbH) durch die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) vom 26.05.2026 beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) Klage erhebt.

Beschlusnummer: 150-17/26

Der Kreistag beschließt, den Auftrag Sanierung der denkmalgeschützten Sekundarschule "August Bebel" in Leuna; Los 1 - Objektplanung Gebäude und Innenräume an die Bietergemeinschaft/ARGE: WEA-SERO, vertreten durch: Winfried Endres, 04229 Leipzig zu vergeben.

Beschlusnummer: 151-17/26

Der Kreistag beschließt, die Baumaßnahme K 2150 Fahrbahninstandsetzung von der L 163 bis zu der Autobahnanschlussstelle A 143 an die Firma KEMNA Bau Ost GmbH & Co. KG in 04316 Leipzig zu vergeben.

gez. Hartmut Handschak
Landrat

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Saalekreises

Wahlergebnis der Stichwahl zur Landratswahl am 28. Juni 2026 im Saalekreis

Auf der Grundlage des § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit das Ergebnis der Stichwahl zur Landratswahl im Landkreis Saalekreis vom 28. Juni 2026 öffentlich bekannt.

Der Kreiswahlausschuss stellte auf seiner Sitzung am 01. Juli 2026 folgendes Ergebnis fest:

1. Allgemeine Wahldaten

- Wahlberechtigte: 153.115
- Wähler: 68.667
- ungültige Stimmzettel: 636
- gültige Stimmzettel: 68.031

2. Stimmenverteilung auf die Bewerber

Nummer	Name	Stimmenzahl
1	Arendt, Uwe	31.061
2	Czekalla, Sven	36.970

Der Kreiswahlausschuss stellte weiterhin fest, dass der Bewerber Sven Czekalla mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat und gemäß § 30 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zum Landrat des Landkreis Saalekreis gewählt worden ist.

Der Kreiswahlausschuss beschloss in seiner Sitzung die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl am 28. Juni 2026.

Merseburg, den 02. Juli 2026

gez. Dana Mahn
Kreiswahlleiterin

Schkopau, 06.07.2026

Gemeinde Schkopau
Ortschaftsrat Korbetha der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zu der 12. Sitzung des Ortschaftsrates Korbetha der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Montag, den 20.07.2026 um 18:45 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Korbetha, Dorfstraße 49 a, Bürgertreff „Alte Schmiede“

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 11. Sitzung vom 20.04.2026 (öffentlicher Teil)
- TOP 5. Einwohnerfragestunde
- TOP 6. Auswertung Ortsbegehung
- TOP 7. Grundstücksangelegenheiten
- TOP 8. Bericht des Ortsbürgermeisters
- TOP 9. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 11. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 12. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 11. Sitzung vom 20.04.2026 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 13. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 14. Schließung der Sitzung

gez. Michael Wolfram
Ortsbürgermeister Korbetha

Hinweis auf eine öffentliche Auslegung

Das Amtsblatt Nr. 03/2026 des ZWA Bad Dürrenberg vom 29.06.2026 liegt zur Einsichtnahme im Sekretariat der Gemeinde Schkopau, Zimmer 5.9, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau bereit. Die Auslegung erfolgt vom 09.07.2026 bis einschließlich zum 07.08.2026.

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

26. Jahrgang

29.06.2026

Nummer: 3

INHALT**Seite**

Impressum	1
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24.06.2026	2-3
Preisheft – gültig ab 01.07.2026	4-14

Während der folgenden Dienststunden können in die Unterlagen eingesehen werden:

Montag und Mittwoch	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr